# Kleine oder große Netzgesellschaft?

Matthias Koch und Christoph Spier

Die Wahl des Netzbetreibermodells hat wesentlichen Einfluss auf die regulatorische Anerkennung von kalkulatorischen und aufwandsgleichen Netzkosten. Angesichts der aktuellen Rechtsprechung und gefestigten regulatorischen Praxis sollten rechtlich unbundelte Netzgesellschaften das aktuelle Netzbetreibermodell neu überdenken und überprüfen, ob sie für die nächste Kostenprüfung optimal aufgestellt sind. Im Folgenden wird anhand der statistischen Auswertung mittels Clusteranalyse erläutert, wie die Netzgesellschaften in Deutschland in Bezug auf das Sachanlagevermögen und die Personalkosten strukturiert sind.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden sind grundsätzlich verpflichtet, den Verteilnetzbetreiber rechtlich zu unbundeln. Die Unternehmen haben in der Vergangenheit unterschiedlich auf diese Anforderungen reagiert. Letztendlich haben sich insbesondere folgende Netzbetreibermodelle etabliert:

- Schlanke Netzgesellschaft: Das Netzeigentum und ein Großteil des Personals befinden sich bei dem Verpächter. Die Netzgesellschaft stellt die Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung im Wesentlichen über Dienstleistungsverträge sicher.
- Große Netzgesellschaft: Die ausgegründete Netzgesellschaft ist Eigentümerin der Netzanlagen und verfügt über eigenes Personal für den Netzbetrieb.
- Darüber hinaus sind auch Zwischenlösungen zu finden, welche sich insbesondere durch eine Trennung von Netzeigentum und Personal auf den Pächter bzw. den Verpächter auszeichnen.

Die organisatorische und vermögensseitige Strukturierung zwischen Konzernmutter und Netzgesellschaft hat wesentliche Auswirkungen auf die anerkennungsfähigen Kosten und die genehmigte Erlösobergrenze. Aufgrund der gefestigten regulatorischen Praxis in der Kostenprüfung und aktueller Gerichtsentscheidungen sollte(n) über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle neu nachgedacht werden und die Möglichkeiten zur Optimierung überprüft werden.

Im Rahmen dieses Artikels werden wir zunächst die regulatorischen Aspekte aufzeigen, welche für die einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten eine übergeordnete Rolle spielen. Anschließend erfolgt eine Analyse der Jahresabschlüsse, der Netzstrukturdaten sowie



der nach § 31 ARegV durch die Regulierungsbehörde veröffentlichten Daten für über 170 Netzgesellschaften in Deutschland. Auf Basis dieser Untersuchung werden die betrachteten Unternehmen in die unterschiedlichen Netzbetreibermodelle eingeordnet, um einen Überblick über die vorliegenden Strukturen zu gewinnen.

Von den 889 Strom- und 731 Gasnetzbetreibern in Deutschland [1] sind über 170 Netzbetreiber nicht-integrierte Energieversorgungsunternehmen, welche die Anforderungen des rechtlichen Unbundling gem. § 7 EnWG erfüllen oder aus anderen Gründen eine gesellschaftsrechtliche Trennung zwischen Netzbetreiber und anderen Versorgungsaktivitäten vornehmen. In diese Analyse sind jeweils ca. 20 % der Strom- und Gasnetzbetreiber, schwerpunktmäßig die großen Netzbetreiber, eingeflossen. Wesentliche Kennzahlen dieser

ausgewerteten nicht-integrierten Strom- und Gasnetzbetreiber sind in Tab. 1 und 2 zusammengestellt.

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Netzgesellschaft und der Rollenverteilung zwischen Verpächter und Pächter können sich regulatorische Effekte ergeben, welche sich letztendlich in der Ergebnisentwicklung des Netzbetreibers bzw. des Netzeigentümers widerspiegeln. Insbesondere die nachstehenden Effekte können in einem Pachtmodell im Vergleich zu einem Netzbetreibermodell zu einer niedrigeren Erlösobergrenze führen.

## **Negatives Eigenkapital**

Im Rahmen der Kostenprüfung werden Verpächter und Pächter regelmäßig gesondert von der Regulierungsbehörde betrachtet und

Tab. 1: Netzstrukturdaten der ausgewerteten Netzgesellschaften Strom								
Strom	Stromkreis- länge (km)	Maximum der Jahresarbeit (kWh)	Entnahme- stellen (Anzahl)	Einwohner (Anzahl)	Versorgte Fläche (km²)			
Anzahl ausgewertete Stromnetzbetreiber	168	171	164	165	163			
Minimum	40	6.674.123	243	2.044	3			
Unteres Quartil	553	97.168.315	16.766	30.900	14			
Median	1.858	332.812.742	61.657	139.798	43			
Mittelwert	8.904	2.297.508.240	236.144	402.096	222			
Oberes Quartil	5.355	1.463.144.000	210.534	360.434	108			
Maximum	182.461	69.623.974.965	4.965.607	6.881.521	3.955			

Strom	Sachanlage- vermögen (EUR)	Gesamt- aufwand (EUR)	beschiedene EOG (EUR	angewendeter Effizienzwert (%)
Anzahl ausgewertete Strom- netzbetreiber	151	150	101	106
Minimum	0	240.392	845.023	87,7 %
Unteres Quartil	810	12.113.521	9.642.331	94,6 %
Median	6.451.379	48.799.633	41.505.896	96,1 %
Mittelwert	63.592.621	227.864.490	127.104.557	96,0 %
Oberes Quartil	31.511.375	148.046.922	101.075.870	97,6 %
Maximum	1.486.600.00	5.175.452.000	1.988.109.365	100 %

das jeweilige Vermögen in dem Pächter- bzw. Verpächterbogen erfasst. Sofern sich das Netzeigentum nicht bei dem Netzbetreiber befindet, kann aus regulatorischer Sicht aufgrund eines niedrigen Anlagevermögens, eines regulatorisch gedeckelten Umlaufvermögens sowie eines die Aktivseite übersteigenden Bestands an Abzugskapital und verzinslichem Fremdkapital bei dem Pächter zu negativem Eigenkapital führen. Das ermittelte negative Eigenkapital wird in der weiteren Betrachtung mit dem auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, anzuwendenden Eigenkapitalzinssatz verzinst. Dahingegen wird das überschießende Eigenkapital bei dem Verpächter mit dem entsprechend niedrigeren Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals verzinst. Die Ungleichbehandlung von negativem Eigenkapital beim Pächter und überschießendem Eigenkapital beim Verpächter führt im Ergebnis zu einer Reduktion der Eigenkapitalverzinsung im Pachtmodell. Abb. 1 stellt vereinfacht einen Vergleich zwischen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung im Netzbetreiber- und Pachtmodell dar.

Sofern die zuständige Regulierungsbehörde im Rahmen der Kostenprüfung die nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowohl im Abzugskapital der Pächterin als auch im Abzugskapital der Verpächterin berücksichtigt, führt dies zu einer weiteren Reduktion der Eigenkapitalverzinsung. Dies setzt voraus, dass im Pachtverhältnis eine Weiterreichung der vereinnahmten Baukostenzuschüsse von

dem Pächter an den Verpächter vereinbart ist. Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf 3 Kart 82/15 (V) vom 04.07.2018) sollten die Vereinbarungen zu den Baukostenzuschüssen auf den Prüfstand gestellt werden.

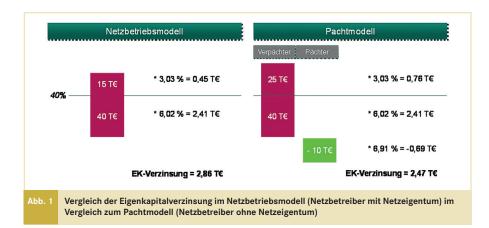
#### Personalzusatzkosten

In der Vergangenheit wurden Personalzusatzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S.1 Nr.9 ARegV ausschließlich als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten betrachtet, wenn der entsprechende Mitarbeiter auf Grundlage eines Arbeitsvertrages direkt bei der Netzgesellschaft tätig ist und sich die Kosten für den Netzbetreiber selbst als Kosten aus Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen darstellten. Gemäß dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17. Oktober 2017 (EnVR 23/16) liegt der erforderliche Zusammenhang zwischen einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung und einer Kostenbelastung des Netzbetreibers auch dann vor, wenn der Netzbetreiber die Kosten aufgrund eines Arbeitnehmerüberlassungs- oder Personalüberleitungsvertrags zu tragen hat. Sofern die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, können sich in einem Pachtmodell jedoch weiterhin die nachstehenden Nachteile ergeben.

Sollte sich ein Großteil des Personals bei dem Verpächter befinden, führt dies entsprechend zu einem niedrigeren Anteil an dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Die Personalzusatzkosten des Verpächters, die dem Netzbetrieb zuzurechnen sind, werden dem Pächter oftmals als Dienstleistungsentgelt in Rechnung gestellt und sind folglich Bestandteil der beeinflussbaren bzw. vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten. Grundsätzlich können dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten durch unternehmerisches Handeln nicht beeinflusst werden und unterliegen keinen Effizienzvorgaben, so dass ein Dienstleistungsverhältnis bei einem Effizienzwert kleiner 100 % unter den gesetzten Prämissen zum Abschmelzen der Personalzusatzkosten beim Netzbetreiber führt.

Im Folgenden wird untersucht:

in welchem Umfang sich das Sachanlagevermögen (Strom- und Gasverteilnetze) im Eigentum der Netzgesellschaft befindet;



Gas	Länge Gas- netz (km)	Entnommene Jahresarbeit (kWh)	•	Sachanlagever- mögen (EUR)	Gesamtauf- wand (EUR)
Anzahl ausgewertete Gasnetzbetreiber	134	133	134	123	122
Minimum	7	14.851.845	22	0	42.806
Unteres Quartil	234	344.776.549	6.043	0	3.758.611
Median	636	1.369.842.00	15.944	1.538.583	13.614.248
Mittelwert	2.099	3.578.045.395	44.887	21.970.288	34.690.209
Oberes Quartil	1.702	3.436.329.000	44.066	17.913.020	40.285.727
Maximum	55.637	45.879.123.039	751.323	343.600.00	449.600.000

Ob sich eigenes Personal für den operativen Betrieb in der Netzgesellschaft befindet oder die erforderlichen Leistungen über Dienstleistungsverträge von der Konzernmutter bzw. von Dritten erbracht werden.

Zur Analyse der Unternehmen wurden die folgenden Kennzahlen auf Basis der Jahresabschlüsse des Jahres 2016 gebildet:

Spezifischer Personalkostenanteil: Ob und in welchem Umfang Personal in der Netzgesellschaft angesiedelt ist, kann grundsätzlich durch das Verhältnis der Personalkosten zum Gesamtaufwand abgeschätzt werden. Allerdings ist der Materialaufwand wesentlich durch EEG-Einspeisevergütungen und durch KWK-Zuschläge beeinflusst, die mit den operativen Kostenstrukturen des Netzbetreibers nicht im Zusammenhang stehen und das Verhältnis Personalkosten zum Gesamtaufwand wesentlich beeinflussen könnten. Daher hat sich in dieser Auswertung das Verhältnis von Personalkosten zu

(Gesamtaufwand abzgl. Materialaufwand) als belastbarere Kennzahl erwiesen. Daher wird im Folgenden diese Kennzahl als Indikator verwendet, ob eine Netzgesellschaft ohne Personal (niedriger Quotient) oder mit Personal (hoher Quotient) ausgestattet ist.

Anteil Sachanlagevermögen: Das Verhältnis von Sachanlagevermögen zur Bilanzsumme ist nicht erkennbar von sachfremden Aspekten beeinflusst, so dieses für die Auswertung der Bilanzierung des Sachanlagevermögens hier Anwendung findet.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Kennzahlen können mittels einer Clusteranalyse die nachstehenden Gruppen identifiziert werden:

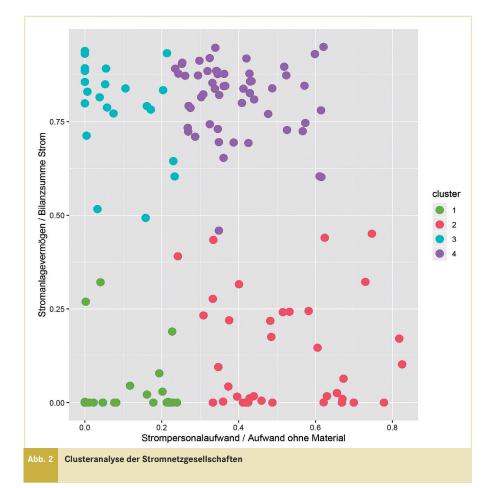
- schlanke Netzgesellschaft (ohne Personal, ohne Netzeigentum) Cluster 1;
- Netzgesellschaft mit Personal, ohne Netzeigentum - Cluster 2;
- Netzgesellschaft ohne Personal, mit Netzeigentum – Cluster 3;
- große Netzgesellschaft (mit Personal, mit Netzeigentum) Cluster 4.

In Abb. 2 und 3 sind die vier Cluster für die verschiedenen Typen von Netzgesellschaften jeweils für Strom- und Gasnetzbetreiber dargestellt. In Tab. 3 ist die Anzahl der Netzgesellschaften für die vier Cluster zusammengstellt.

Dies zeigt, dass bei 36 % der Netzgesellschaften Strom und bei 33 % der Netzgesellschaften Gas bereits sowohl Personal als auch das Sachanlagevermögen in den Netzgesellschaften angesiedelt ist (Cluster 4). Allerdings gilt für 50 % der Netzgesellschaften Strom und 56 % der Netzgesellschaften Gas, dass das Sachanlagevermögen nicht in der Netzgesellschaft bilanziert wird, sondern in der Konzernmutter bzw. in einer anderen Konzerngesellschaft (Cluster 1 bzw. Cluster 2).

Darüber hinaus wurde analysiert, welchen Einfluss die Größe des Verteilnetzes auf die Zuordnung in den Clustern hat. In Abb. 4 und 5 sind die Leitungslängen Strom bzw. Gas jeweils für die vier Cluster gegenübergestellt.

Diesen Diagrammen ist zu entnehmen, dass tendenziell auf die Netzgesellschaften mit geringeren Leitungslängen kein Personal und kein Sachanlagevermögen übertragen wurde. Abhängig von der Strukturkennzahl ist diese



Tendenz mehr oder weniger deutlich erkennbar. Demgegenüber haben die Netzgesellschaften mit größeren Leitungslängen tendenziell das Netzbetreibermodell der "großen Netzgesellschaft" gewählt.

### **Fazit**

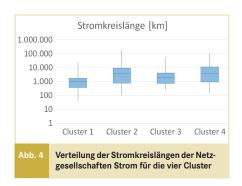
Die meist aus rechtlichen Gründen ausgegliederten Netzgesellschaften wurden in der Vergangenheit oft als "schlanke Netzgesellschaften" weitgehend ohne Personal und ohne Sachanlagevermögen ausgestattet. Nur etwa 30 % der hier analysierten Unternehmen lassen erkennen, dass der operative Netzbetrieb überwiegend mit eigenem Personal und mit Sachanlagevermögen in der eigenen Bilanz ausgestattet wurden. In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung und der gefestigten regulatorischen Praxis sollte das optimale Netzbetreibermodell neu überdacht werden. Die regulatorischen Effekte im Zusammen-

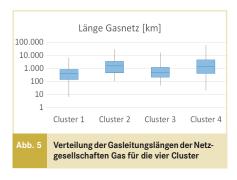
hang mit der Anerkennung von Personalzusatzkosten und der Risiken bzgl. negativem Eigenkapital und doppelter Berücksichtigung von Abzugskapital gilt es, gegenüber weiteren wirtschaftlichen Effekten abzuwägen. Aufgrund der komplexen steuerlichen und arbeitsrechtlichen Anforderungen sollte eine Umstrukturierung rechtzeitig geprüft werden, um für das nächste Fotojahr Gas 2020 und Strom 2021 ggf. die optimierten Strukturen in der nächsten Kostenprüfung zugrunde legen zu können.

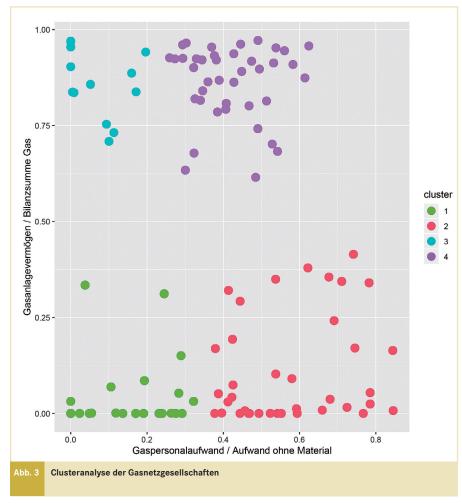
#### Quelle

[1] Bundesnetzagentur, Stand: 09.05.2018, heruntergeladen am: 17.09.2018: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/ UnternehmensStammdaten/Uebersicht\_Netzbetreiber/UebersichtStromUndGasnetzbetreiber\_node.html

Dr. M. Koch, Associate Partner und C. Spier, Associate Partner, Rödl & Partner GbR, Köln matthias.koch@roedl.com christoph.spier@roedl.com







Tab. 3: Anzahl der Netzgesellschaften mit Zuordnung zu den vier Clustern Cluster 1 Cluster 2 Cluster 3 Cluster 4 Insgesamt Personal ohne mit ohne mit Sachanlagevermögen ohne ohne mit mit Netzgesellschaften Strom 35 (24 %) 38 (26 %) 21 (14 %) 54 (36 %) 148 (100 %) Netzgesellschaften Gas 30 (25 %) 38 (31%) 13 (11%) 40 (33 %) 121 (100 %)